



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] 75391 Gechingen

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] Königstraße 40, 70173 Stuttgart, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstrasse 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

wegen Unterlassung u.a

hat das Landgericht Stuttgart - 17. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2015 für Recht erkannt:

1. Der Klägerin wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu EUR 250.000,00, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung

**verboten**

die Bild-/Tonaufnahme [REDACTED] (TV-Folge)" in Filesharing-Systemen zum Abruf über das Internet bereitzustellen und/oder dies Dritten über ihren Internetanschluss zu ermöglichen, und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und/oder zugänglich machen zu lassen.

2. Die Klägerin wird verurteilt, an die Beklagten einen Betrag in Höhe von 300 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 28.02.2014 zu bezahlen.
3. Die Klägerin wird verurteilt, an die Beklagte Abmahnkosten in Höhe von 480,20 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus ab 23.05.2014 zu bezahlen.
4. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist hinsichtlich Ziff. 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: **5.300 €**

## Tatbestand

Die Beklagte macht im Rahmen ihrer Widerklage - die negative Feststellungsklage der Klägerin ist übereinstimmend für erledigt erklärt worden - Unterlassungs- sowie Schadensersatzansprüche wegen Urheberrechtsverletzung in Form einer illegalen Online-Verwertung der Folge einer Fernsehserie geltend.

Die Beklagte ist Produzentin der Fernsehserie [REDACTED] und Inhaberin sämtlicher exklusiver Verwertungsrechte an der Serie für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Am 07.01.2014 im Zeitraum zwischen [REDACTED] Sekunden und [REDACTED] Sekunden wurde über die Tauschbörse „bittorrent“ vom Internetanschluss der Klägerin aus das Filmwerk [REDACTED] (TV-Folge)" heruntergeladen und dabei für andere Nutzer der Tauschbörse zum Download angeboten.

Die streitgegenständliche Folge der [REDACTED] war erstmals am [REDACTED] in den USA ausge-

strahlt worden. In Deutschland war die Sendung im Zeitpunkt des Herunterladens vom Internetanschluss der Klägerin noch nicht im Fernsehen ausgestrahlt worden, sondern lediglich - in englischer Sprache - u.a. bei iTunes Deutschland verfügbar.

Mit Schreiben vom [REDACTED] wurde die Klägerin von der Beklagten angeschrieben und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadensersatz sowie zur Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung aufgefordert. Dies wurde von der Klägerin verweigert.

Die Klägerin behauptet - den folgenden Vortrag bestreitet die Beklagte mit Nichtwissen -, sie verfüge über ein eigenes Notebook und der Ehemann über einen eigenen PC. Sowohl sie als auch ihr Ehemann nutzten mit ihren jeweiligen Geräten den Internetanschluss selbständig. Der W-LAN Anschluss sei verschlüsselt und mit einem Passwort gesichert. Auf ihrem Computer habe sich weder das streitgegenständliche Werk noch Filesharingsoftware befunden. Zum Zeitpunkt des Herunterladens am [REDACTED] sei sie bei einer Theaterprobe gewesen. Ihr Notebook sei ausgeschaltet gewesen. Während dieser Zeit sei ihr Ehemann allein mit der 4-jährigen Tochter zu Hause gewesen. Er habe die Möglichkeit gehabt, ins Internet zu gehen und habe dies am fraglichen Abend auch - wie er ihr gegenüber bestätigt habe - getan.

Die Parteien haben die ursprüngliche negative Feststellungsklage der Klägerin, die darauf gerichtet war, festzustellen, dass die Klägerin *nicht* verpflichtet sei, es zu unterlassen, die streitgegenständliche TV-Folge im Internet zum Download bereitzuhalten, nach Erhebung der Widerklage übereinstimmend für erledigt erklärt.

Widerklagend beantragt die Beklagte:

1. Der Klägerseite wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu EUR 250.000,00, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung

#### **verboten**

die Bild-/Tonaufnahme [REDACTED] (TV-Folge)“ in Filesharing-Systemen zum Abruf über das Internet bereitzustellen und/oder dies Dritten über ihren Internetanschluss zu ermöglichen, und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und/oder zugänglich machen zu lassen

2. Die Klägerseite wird verurteilt, an die Beklagtenseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 300,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 28.02.2014 sowie
3. EUR 480,20 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Klagerin beantragt

Abweisung der Widerklage.

Wegen des übrigen Sachvortrags wird auf die Schriftsätze der Parteien sowie den übrigen Akteninhalt verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Widerklage, über die nach übereinstimmender Erledigungserklärung der Klage allein zu entscheiden war, ist zulässig und vollumfänglich begründet.

I.

Die Widerklage ist zulässig.

Insbesondere ist der unbezifferte Klageantrag Ziff. 2 unter Benennung eines Mindestbetrags im Rahmen der Schadensberechnung nach § 97 Abs 2 UrhG zulässig (vgl. *Nordemann*, in: *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, 10. Aufl. 2008, § 97 Rn. 126), weil die Schadensberechnung von einer gerichtlichen Schätzung nach § 287 ZPO abhängt (vgl. *Zöller/Greger*, ZPO, § 253 Rn. 14 m.N. aus der Rspr.)

II.

1. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 97 Abs. 1, 19a UrhG.

a) Unstreitig ist über den Internetanschluss der Klägerin die streitgegenständliche TV-Folge, an der die Beklagte die exklusiven Verwertungsrechte innehat, heruntergeladen und zugleich im Rahmen einer Tauschbörse anderen Nutzern zum Download angeboten worden.

Darin liegt eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG (einhellige Auffassung; vgl. nur OLG Köln, NJW-RR 2014, 1004; *Götting*, in: *Beck'scher Online Kommentar zum Urheberrecht*, § 19a Rn. 3, *Dustmann*, in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, § 19a Rn. 18).

b) Die Klägerin ist auch Täterin der Urheberrechtsverletzung. Die Täterschaft des Anschlussinhabers ist als anspruchsbegründende Tatsache nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen vom Anspruchsteller - hier der Beklagten - darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen (BGH, GRUR 2014, 657, 658 „Bear Share“). Wird allerdings ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus öffentlich zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH, GRUR 2013, 511, 514 „Morpheus“; OLG Köln, NJW-RR 2012, 1327). Diese Annahme wird erschüttert und die Vermutungsgrundlage beseitigt, wenn Umstände feststehen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs, nämlich der Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des Internetanschlusses ergibt (OLG Köln, NJW-RR 2012, 1327, 1328). So ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen diesen Anschluss (eigenständig) benutzen konnten (BGH, GRUR 2014, 657, 658 „Bear Share“). Der Anschlussinhaber muss aber die Tatsachen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs ergibt, entsprechend dem allgemeinen Grundsatz, dass die zur Erschütterung eines Anscheinsbeweises führenden Tatsachen ihrerseits voll nachgewiesen werden müssen (BGH, NJW 1991, 230, 231), darlegen und gegebenenfalls beweisen (so auch OLG Köln, NJW-RR 2014, 1004, 1007; a A z.B. OLG Hamm, MMR 2012, 40; eingehend zur Problematik Hohlweck, GRUR 2014, 940, 942 f. m.w.N.).

Vorliegend hat die Klägerin zwar Umstände *dargelegt*, die geeignet wären, die gegen sie sprechende tatsächliche Vermutung zu entkräften, nämlich dass neben ihr auch ihr Mann selbständig auf das Internet zugreifen könnte und im Zeitpunkt der Rechtsverletzung die Möglichkeit gehabt habe, das Internet selbständig zu nutzen, während sie selber am fraglichen Abend abwesend gewesen sei. Sie hat jedoch - trotz entsprechenden Hinweises der Kammer - für diese von der Gegenseite zulässiger Weise mit Nichtwissen bestrittenen Umstände keinen Beweis angetreten. Sie bleibt daher beweisfällig und kann die gegen sie sprechende tatsächliche Vermutung nicht erschüttern.

Auf die Frage, inwieweit die Klägerin darüber hinaus mit ihrem Vortrag ihrer sekundären Darlegungslast einschließlich etwaiger Nachforschungspflichten (dazu zuletzt - allerdings vieldeutig - BGH, GRUR 2014, 657, 658) in hinreichendem Maße nachgekommen ist, kommt es daher vorliegend nicht an.

2. Die Beklagte hat gegen die Klägerin auch Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs 2 UrhG.

a) Was die Rechtsverletzung sowie die Taterschaft der Klägerin anbelangt, ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Die tatsächliche Vermutung, dass die Anschlussinhaberin den Urheberrechtsverstoß begangen hat, erstreckt sich auch darauf, dass sie die Urheberrechtsverletzung wissentlich und damit *schuldhaft* begangen hat.

b) Die Höhe des Schadensersatzes schätzt das Gericht - als Mindestschaden - auf die von der Beklagten als Mindestbetrag angegebenen 300 €.

Die Schwierigkeit im Rahmen der Schadensberechnung in Form der Lizenzanalogie besteht, wie die Beklagte unwidersprochen dargelegt hat, darin, dass für kostenlose Tauschbörsen - anders als für gewerbliche Downloadportale - kein legales Lizenzmodell existiert. Deshalb existiert auch kein verkehrsublicher Tarif für Tauschbörsenangebote. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass der Anbieter in einer Tauschbörse das entsprechende Werk kostenlos einem anonymen Abnehmerkreis weltweit zur Verfügung stellt. Bei legalen Downloadportalen, sogenannten Video-on-Demand-Angeboten, bemisst sich die Lizenzhöhe grundsätzlich nach der Zahl der tatsächlich erfolgten Abrufe bzw. Downloads. Diese ist bei anonymen Tauschbörsen nicht ermittelbar. Angesichts der potentiellen Vielzahl von Abrufen im Rahmen einer anonymen weltweiten Tauschbörse geht die Kammer jedoch davon aus, dass der Wert selbst einer kurzfristigen Lizenzierung den vom Beklagten angesetzten pauschalen Mindestschaden von 300 € keinesfalls unterschreitet. Da andererseits Anhaltspunkte fehlen, um einen höheren Lizenzschaden konkret festzustellen, verbleibt es bei dem festgestellten Mindestschaden.

3. Die Abmahnkosten sind als Rechtsverfolgungskosten gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG in der geltend gemachten Höhe erstattungsfähig. Vorliegend greift die in § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG vorgesehene Deckelung des Ersatzanspruches nicht ein, weil zwar die Voraussetzungen des § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG grundsätzlich vorliegen, die Deckelung jedoch wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles unbillig wäre (§ 97a Abs. 3 Satz 4 UrhG).

Wann eine Unbilligkeit im Sinne von § 97a Abs. 3 Satz 4 UrhG vorliegt, hat der Gesetzgeber nicht näher konkretisiert. Unbilligkeit liegt nach Auffassung der Kammer vor, wenn es sich um einen schwerwiegenden urheberrechtlichen Verstoß handelt, bei dem ein ganz erhebliches wirtschaftliches Interesse des Rechteinhabers an der Rechtsverfolgung besteht. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, weil bei der öffentlichen Zugänglichmachung im Rahmen einer anonymen Online-Tauschbörse ein besonderes Gefährdungspotential besteht und vor allem weil es sich - wie die Beklagte unwidersprochen vorgetragen hat - um die öffentliche Zugänglichmachung der Episode einer TV-Serie im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der erstmaligen Aus-

strahlung in den USA und vor ihrer erstmaligen Veröffentlichung in deutscher Sprache handelt, so dass die Beeinträchtigung des Urheberrechts für den Rechteinhaber besonderes Gewicht hat (vgl. zu letzterem Aspekt z.B. *Reber*, in Beck'scher Online Kommentar zum Urheberrecht, § 97a UrhG Rn 28).

Der bei der Berechnung der Abmahnkosten zugrundegelegte Streitwert von 5.300 € ist keinesfalls zu niedrig, die 1,3 Geschäftsgebühr angemessen.

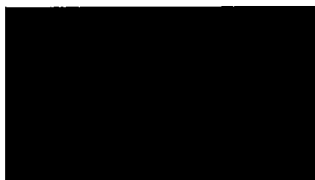
4. Die zugesprochenen Zinsen ergeben sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung resultiert aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die für erledigt erklärte Klage hat keine eigenständige Bedeutung, weil ihr Gegenstand in dem der Widerklage enthalten ist.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

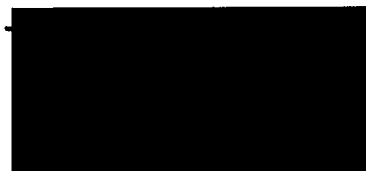
Den Streitwert hat das Gericht unter Berücksichtigung der - durchaus substantiellen - wirtschaftlichen Interessen der Beklagten mit 5.300 € (Unterlassung: 5.000 €; Schadensersatz: 300 €) bemessen. Dies entspricht im Übrigen der Streitwertangabe der Beklagtenseite bei Erhebung der Widerklage, was indizielle Bedeutung für die Bemessung des Streitwertes hat.



Vorsitzender Richter  
am Landgericht



Richter

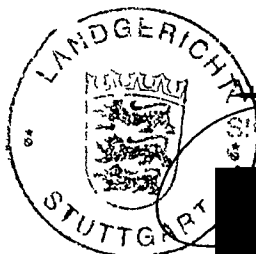


Richter  
am Landgericht

Verkündet am 21.04.2015



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Ausgefertigt - Begläubigt

Stuttgart, den 21. April 2015

